

Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Käuferrechten

Nach geltendem Recht kann der Käufer gegen den Verkäufer dann Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn an der gekauften Sache ein erheblicher Mangel auftritt (§ 459 Abs. 1 BGB). Das Oberste Gericht kommt daher in seinem Urteil vom 30. Januar 1958 — 2 Zz 107/57 - (NJ 1959 S. 467) zu der Feststellung, „daß die Haftung des Verkäufers davon abhängt, ob der aufgetretene Fehler von solcher Bedeutung ist, daß er die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache entweder ganz aufhebt oder doch erheblich mindert“¹.

Zur Erheblichkeit der Sachmängel

Nach § 459 Abs. 1 BGB liegt ein erheblicher Mangel dann vor, wenn durch ihn der Wert oder die Tauglichkeit des Kaufgegenstands zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert wird².

In der Praxis hat sich die Einschätzung, wann ein Mangel als erheblich oder als unerheblich anzusehen ist, als problematisch erwiesen, da z. B. jeder Ausfall eines Fernsehgeräts oder eines Kühlschranks für den Käufer scheinbar ein erheblicher Mangel ist, während u. U. nur kleinere Reparaturen zur Behebung des Mangels notwendig sind.

Das Oberste Gericht kommt in seinem Urteil 2 Zz 1,07/57 zu dem Ergebnis, daß dann, wenn durch eine schnelle und verhältnismäßig einfache Nachbesserung der bestehende Mangel behoben werden kann, in Anwendung des § 242 BGB von einem erheblichen Mangel nicht die Rede sein kann. In der Praxis gibt es aber nur wenige Mängel, die nicht schnell und verhältnismäßig einfach beseitigt werden können. Wollte man die Entscheidung des Obersten Gerichts zur Grundlage nehmen, so hätten die Gewährleistungsansprüche nur noch für solche Mängel Bedeutung, durch die die Gebrauchstauglichkeit des Kaufgegenstands aufgehoben wird. Die einfache und schnelle Beseitigung eines Sachmangels ist aber im wesentlichen ein organisatorisches Problem, nicht jedoch primär eine Frage der Art des Sachmangels.

In der Tätigkeit der Handelsorgane wird die Erheblichkeit eines Sachmangels sehr unterschiedlich eingeschätzt. So wird bei Eintritt des ersten Mangels vielfach — unter Hinweis auf das durch die AO über die Behandlung von Kundenreklamation vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386) für verbindlich erklärte Merkblatt — eine Wandlung generell mit der Begründung abgelehnt, dem Bürger sei die Nachbesserung des Gegenstands zuzumuten. Es wird auch die Ansicht vertreten, daß z. B. die Rückgängigmachung des Kaufvertrags über ein Fernsehgerät erst nach drei und mehr Reparaturen möglich sei, da erst dann die Erheblichkeit des Mangels des Gerätes offensichtlich sei.

Auch das Vertragsgesetz unterscheidet zwischen erheblichen und unerheblichen Mängeln (§ 86 Abs. 2 VG). Unter Bezugnahme auf Spitzner/Penig und verschiedene Entscheidungen der Vertragsgerichte vertritt Neumann die Auffassung, daß ein unerheblicher Mangel dann vorliege, „wenn trotz der Qualitätsbeeinträchtigung der

Lieferung die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt wurde und somit die Lieferung für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden kann, und wenn der Eintritt eines Schadens auf Grund der geringfügigen Beeinträchtigung nicht möglich ist“³. In einem Verfahren unter dem Aktenzeichen 22-M-453/66 hat das Zentrale Staatliche Vertragsgericht dargelegt, unter welchen Umständen ein Mangel an Fernsehgeräten als unerheblich i. S. des Vertragsgesetzes anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn erstens die Reparatur innerhalb von drei Werktagen durchgeführt und die volle Gebrauchsfähigkeit des Gerätes erreicht wird und wenn zweitens das Gerät im Bereich des Handels höchstens zweimal repariert werden mußte. Danach spielt also keine Rolle, welcher Art der Mangel war.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß in allen anderen Fällen Garantieforderung und Vertragsstrafe geltend zu machen sind. Die gegebene Definition für einen unerheblichen Mangel unterscheidet sich demnach im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes von der an Hand der BGB-Regelung vom Obersten Gericht und der Praxis des Einzelhandels entwickelten Ansicht. Im Interesse einer allseitigen einheitlichen Rechtsverwirklichung ist es jedoch notwendig, auch einheitliche Grundsätze über das Wesen des Mangels zu schaffen.

Die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache ist in den Fällen offensichtlich aufgehoben, in denen die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht mehr möglich ist⁴. Unerheblich ist dagegen der Mangel, wenn das Gerät durch ihn nicht an Gebrauchswert verliert, wenn es nach kleineren Reparaturen wieder voll verwendungsfähig ist und wenn die Nachbesserung mit geringsten Kosten erreicht werden kann. Dazwischen liegen die eigentlichen erheblichen Mängel, die aber nicht allein dadurch charakterisiert sind, daß sie schnell und einfach repariert werden können.

Für die Feststellung eines Mangels, d. h. einer Beeinträchtigung oder einer gänzlichen Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit, muß stets von den Voraussetzungen ausgegangen werden, die das betreffende Erzeugnis objektiv zu erfüllen hat. Erfüllt es diese Voraussetzung nicht, dann kann es die Bedürfnisse nicht mehr oder nicht mehr in dem Maße befriedigen, für die es produziert und gekauft wurde. Mängel der Kaufsache stellen negative Abweichungen von verbindlich festgelegten staatlichen Standards und von Gütevorschriften dar sowie negative Abweichungen von den nach dem Kaufvertrag vorausgesetzten Gebrauchswerteigenschaften der Kaufsache. Zu begrüßen ist daher das bereits zitierte OG-Urteil 1 Zz 11/62, das dem Käufer auch dann Gewährleistungsansprüche zugesteht, wenn das zur Herstellung der Sache verwendete Material an sich geeignet und zugelassen war, sich aber bei der Nutzung der Sache — eben wegen des verwendeten Materials — Mängel zeigen.

Da Garantieansprüche gegenwärtig grundsätzlich unabhängig von erheblichen und unerheblichen Mängeln geltend gemacht werden können⁵, hat die Unterteilung der Sachmängel in erhebliche und nicht erhebliche nur

* So auch OG, Urteil vom 7. Februar 1963 - 1 Zz 11/62 - (NJ 1963 S. 411). Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (§ 459 Abs. 2 BGB) bezieht sich sowohl auf erhebliche als auch auf unerhebliche Mängel; insofern ist eine Unterscheidung der Mängel für diese Fälle nicht erforderlich.

² Während das BGB als Bezugssystem für die Beurteilung eines Mangels den Wert oder die Tauglichkeit des Erzeugnisses nennt, spricht das Oberste Gericht lediglich von der Gebrauchstauglichkeit (vgl. das erwähnte Urteil 2 Zz 107/57). Das ist gerechtfertigt, weil es stets um die Gebrauchsfähigkeit des Erzeugnisses geht. Der Wert der Ware liegt für den Käufer stets in ihrem Gebrauchswert, in ihrer Gebrauchstauglichkeit.

³ Neumann, „Geringfügige Mängel und ihre Rechtsfolgen im Außenhandel“, Vertragssystem 1966, Heft 8, S. 477 ff. (478).

⁴ Das ist z. B. bei Impllosionen der Fernsehgeräte der Fall. Auch häufige Reparaturen, die die Mängel nicht beseitigen, können zur Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit führen.

⁵ In den Garantiekunden sind mitunter evtl. auftretende kleinere Mängel an den betreffenden Geräten aufgeführt, die nicht unter die Garantie fallen, wie z. B. Glimm- und Skalenlampen.